



Stadt Neuenrade

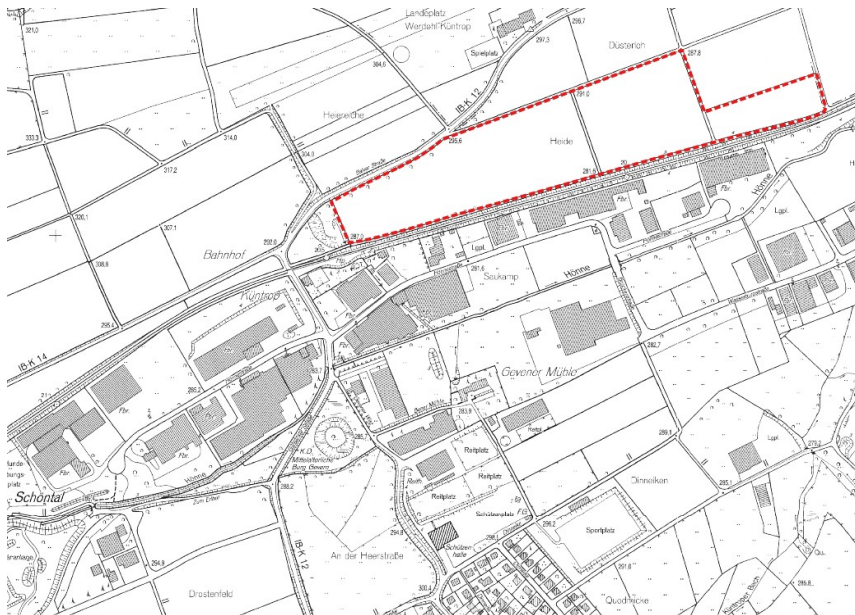
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), das Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einzuleiten.

Im Rahmen des § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt das Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ im sog. „Parallelverfahren“.

Das ca. 8,81 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Gewerbegebietes des Ortsteils Küntrop zwischen der nordwestlich gelegenen Straße „Garbecker Straße“ und der südlich gelegenen Eisenbahnlinie. Nach Norden, Westen und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Planungsziel im Rahmen der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 ebenfalls die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt zeitgleich.

Nachfolgende Planunterlagen

- Planentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade
- Begründung – Planungsbüro Hoffmann & Stakemeier, Büren, Stand: 06/2023; Beschreibung Anlass und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (u.a. Landesentwicklungsplan NRW, Regionalplan, Landschaftsschutz) sowie u.a. Erschließung, Belange des Denkmal- und Artenschutzes und sonstiger Umweltbelange (Detailprüfung s. Umweltbericht).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: 06/2023; Prüfung des Vorhandenseins und möglicher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (u.a. Fledermäuse, Vögel und Amphibien) im Planbereich sowie Darstellung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen.
- Umweltbericht – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein, Stand: 06/2023; im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.

liegen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Donnerstag, 20. Juli 2023 bis einschließlich Freitag, 25. August 2023

im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42 des Bauamtes während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sämtliche Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade abrufbar.

Neuenrade, 06.07.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister